

Handel- heute?!

daß drei internationale Konventionen zu dessen Bekämpfung von fast allen Kulturstaaten unterzeichnet wären und daß der Völkerbund eine besondere Kommission und einen Sachverständigenausschuß eingesetzt hätte, wenn der Mädchenhandel nur ein Phantasiegebilde unnützer Vereine wäre. Richtig ist, daß die germanischen Länder Mitteleuropas nach Abschaffung der Bordelle — diese sind in Deutschland bekanntlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit dem 1. 10. 1927 verboten — meist nur noch als Durchgangsländer in Frage kommen. Nicht richtig ist aber, wenn spitzfindige Kritiker aus den infolge der gegenwärtigen unzureichenden deutschen Strafgesetzgebung nur selten vorkommenden Verurteilungen schließen wollen, daß in Deutschland das Verbrechen des Mädchenhandels nicht mehr existiere. Auf den viel verschlungenen Pfaden der einzigen deutschen Strafbestimmung gegen den Mädchenhandel — § 48 des Auswanderungsgesetzes — geht nämlich der geschickte Verbrecher fast unangreifbar spazieren.

Vielerlei ist bereits durch die aufklärende, beratende und vorbeugende Tätigkeit der privaten Organisationen, der Auswandererberatungsstellen und durch das Wirken der amtlichen „Zentral-Polizeistelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels“ erreicht worden.

Aber vieles bleibt noch zu tun, denn „die geschilderten Tatsachen zeigen deutlich“ — so heißt es wörtlich in dem zweibändigen Völkerbundsbericht, der in 28 Ländern die Mädchenhandelsfrage untersucht hat —, „daß der internationale

Mädchenhandel noch eine scheußliche Wirklichkeit ist und fortfährt, allen Anstrengungen zu trotzen, die von Regierungen wie von Privaten zu seiner Unterdrückung gemacht werden.“

Wenn in dem Jahresbericht der Völkerbundscommission für den Frauen- und Kinderhandel mitgeteilt wird: „Au cours de l'année 1928, il n'y a pas eu — en Allemagne — de délit se rapportant clairement à la traite des femmes“, so stimmt das nicht einmal formaljuristisch genau. Am 23. Oktober 1928 ist durch das Schöffengericht Düsseldorf der Elektriker Ernst König wegen Mädchenhandels (§ 48 Auswanderungsgesetz) in Tateinheit mit Kuppelei und Diebstahl zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. In der Berufungsinstanz (Strafkammerurteil vom 8. Januar 1929) wurde in der Hauptsache nur noch Kuppelei angenommen: 1½ Jahre Zuchthaus.

Es gibt weiter bei uns immer noch genügend Einzelfälle, in denen unwissende und wissende Mädchen und Frauen durch Versprechungen und Vorspiegelungen jeder Art in verlockend erscheinende Auslandsstellungen gebracht werden, um dort den schwierigen, ihnen unbekannteren Verhältnissen zu erliegen. Sie sinken mittellos, gelenkt von bösen Helfern, von Stufe zu Stufe: von der Erzieherin, Gesellschafterin, Reisebegleiterin bis zur Dirne, vom Tanzsalon und Animierbetrieb bis zum öffentlichen Haus.

Mit am gefährdetsten sind jugendliche Tanztruppen, die, einer starken Nachfrage folgend, trotz aller Warnungen und Maßnahmen immer wieder nach Südeuropa, der Levante und vor